

Landkreis Lüchow-Dannenberg Kommunale Richtlinie

zur Förderung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll im Rahmen der folgend benannten Regelungen deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGFVO 2008 Nr. 800/2008 \(EG\) Nr. 800/2008 der Kommission](#) vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 ~~vom 09.08.2008 /AGFVO)~~ mit verlängerter Geltungsdauer bis 30.06.2014 nach Änderung durch die Verordnung Nr. 1224/2013 (EU) vom 29.11.2013
- De-minimis-Freistellungsverordnung (VO-EG) Nr. 1998/2006 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom ~~15.12.2006~~ 18.12.2013, Abl. L ~~379/5352/1~~ vom ~~28.12.2006~~ 24.12.2013

Die Finanzierungshilfen werden geleistet für

- produktive Investitionen, die zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze beitragen und zwar in erster Linie durch Direktbeihilfen für Investitionen (materielle / immateriell) vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- die Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung. Hierzu gehört die Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistungen für KMU.

Dabei werden nachhaltige Investitionen in den Bereichen Ernährung / Lebensmittelproduktion, regenerative Energien/nachwachsende Rohstoffe und Tourismus sowie Investitionen, die dem Umweltschutz dienen und den Zielen der AGENDA 21 entsprechen, besondere Priorität eingeräumt werden. Weiterhin sollen Vorhaben, die die Attraktivität des Landkreises Lüchow-Dannenberg und die Lebensqualität für Einwohner aber auch für Gäste / Urlauber steigern in besonderer Weise Beachtung finden.

Ziel ist auch die Ressourcen schonendere und effizientere Gestaltung von Produktionsverfahren im Sinne eines integrierten Umweltschutzes sowie das Ersetzen bestehender Produkte durch Produkte mit geringeren Umweltbelastungen. Eine Förderung innovativer Maßnahmen und Vorhaben zur Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourceneinsatzes wirkt sich mittel- und langfristig strukturverbessernd aus und erhöht die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und die Marktfähigkeit der Produkte.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet das Entscheidungsgremium anhand vorab festgelegter Bewer-

tungskriterien und die GWBF - Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Lüchow und die Samtgemeinde Gartow sowie die Gemeinden der Samtgemeinde Elbtalau (Gemeinde Damnatz, Gemeinde Göhrde, Gemeinde Gusborn, Gemeinde Jameln, Gemeinde Karwitz, Gemeinde Langendorf, Gemeinde Neu Darchau, Gemeinde Zernien, Stadt Dannenberg, Stadt Hitzacker) setzen hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013 ein.

2. Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind **kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen** aus Industrie, Handwerk, Handel, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der geförderten Betriebsstätte im Landkreis Lüchow-Dannenberg bzw. mit der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu errichten. Es gilt der Sitz der rechtlich selbständigen Betriebsstätte.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGFVO.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können.

Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.

Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

3. Gegenstand der Förderung:

3.1. Gefördert werden folgende investive (materielle/immaterielle) Unternehmensaktivitäten durch Investitionszuschüsse:

3.1.1. **Errichtung** einer Betriebsstätte,

3.1.2. **Erweiterung** einer Betriebsstätte, wenn die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert und Zahl der Vollzeit-Dauerarbeitsplätze erhöht wird – grundsätzlich um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn –, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz.

3.1.3. **Diversifizierung** der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,

- 3.1.4. **Grundlegende Änderung** des gesamten **Produktionsverfahrens** einer bestehenden Betriebsstätte,
- 3.1.5. **Erwerb** von unmittelbar mit **einer Betriebsstätte** verbundenen Vermögenswerten, sofern **die** Betriebsstätte **geschlossen wurde oder geschlossen wäre**, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre.

Die Betriebsstätte wird von einem **unabhängigen Investor** erworben werden. **Ausnahme:** Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung.

Die **alleinige Übernahme der Unternehmensanteile** gilt nicht als Investition. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt.
- 3.1.6. Investitionen, die geeignet sind, die **Umweltbilanz** und die **Energiebilanz** eines Unternehmens zu verbessern.
- 3.1.7. Investitionen, die die Anwendung **neuer Umwelttechnologien** ermöglichen.
- 3.1.8. Investitionen, die eine Verbesserung des **Produktions- integrierten Umweltschutzes** ermöglichen.
- 3.1.9. Investitionen, die eine Umstellung auf **umweltfreundlichere Produkte** zu ermöglichen.
- 3.2. Gefördert werden auch folgende nicht-investive Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (siehe hierzu auch Punkt 6.3.1.)

Eine Förderung ist über dieses Programm nur möglich, soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind.

- 3.2.1. Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten **Messe** oder Ausstellung (In- und Ausland). Gefördert werden die anfallenden Kosten für Miete und Standbau.
- 3.2.2. Kosten für **Beratungsleistungen**, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.
- 3.2.3. Erstmalige Aufstellung von **Umweltmanagementsystemen** oder **total-quality-management-Ansätzen**, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, auch wenn sie unterhalb der formalen Anforderungen der EMAS- VO (DIN und CEN) bleiben.
- 3.2.4. **Konzepte** für betriebliches **Energie-Management**, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen

4. Ausgeschlossene Förderbereiche

Es besteht ein **Kumulierungsverbot** zwischen der GA (Gemeinschaftsaufgabe) und dieser kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städten an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

Nach der AGFVO von der Förderung ebenfalls nachfolgende Förderbereiche ausgeschlossen:

- 4.1. Beihilfen für **ausfuhrbezogene Tätigkeiten**, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen und dem Preis, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- 4.2. Tätigkeiten in der **Fischerei** und der **Aquakultur**, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen.
- 4.3. Tätigkeiten im Rahmen der **Primärerzeugung** landwirtschaftlicher Erzeugnisse (siehe hierzu auch Anhang I EG-Vertrag)
- 4.4. Tätigkeiten im Rahmen der **Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** (siehe hierzu auch Anhang I EG-Vertrag), wenn
 - a) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird.
- 4.5. Tätigkeiten im **Steinkohlesektor** (Steinkohlebergbau) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002
- 4.6. Tätigkeiten in der **Stahlindustrie**
- 4.7. Tätigkeiten im **Schiffbau**
- 4.8. Tätigkeiten im **Kunstfasersektor**
- 4.9. Beihilfen für den Erwerb von **Fahrzeugen**
- 4.10. Unternehmen, die einer **Rückforderungsanordnung** von EFRE-Mittel **nicht Folge geleistet haben**
- 4.11. **Kommunale Eigengesellschaften** der Landkreise und kreisfreien Städte
- 4.12. Unternehmen in **Schwierigkeiten**
- 4.13. **Stille Beteiligungen** als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- 4.14. Von der Förderung ausgeschlossene **nicht-investive Förderbereiche**: Gründerunterstützung soweit ESF, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen, institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater), Zertifizierungsvorbereitung und -verfahren (ESF), Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 3 EFRE), Qualifizierungsmaßnahmen (ESF) Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF), Übernahme von Immobilien, Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug, Innovationsförderung, Ausbildungsplatzförderung

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, der **Antrag vor Beginn** des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Fällen, bei denen eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.

Im Rahmen der **De-minimis-Förderung** ist bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen (**Dreijahres-Bescheinigung**).

- 5.2. Die **Gesamtfinanzierung** des Projektes muss **sichergestellt** sein.
- 5.3. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die **förderfähigen Gesamtkosten** des Investitionsvorhabens auf **mindestens 25.000 €** belaufen.
- 5.4. Es muss ein in sich **abgeschlossenes Investitionsvorhaben** vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Förder Voraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 5.5. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten **Gegenstände** müssen für die Dauer von **mindestens fünf Jahren** zweckgebunden verwendet werden.

Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg hinaus verlagert werden.

- 5.6. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.
Die vorhandenen und zusätzlich geschaffenen **Ausbildungs- und Dauerarbeitsplätze** müssen **mindestens 5 Jahre** nach Auszahlung des Zuschusses noch vorhanden sein.
- 5.7. Mit dem Vorhaben ist **spätestens zwei Monate nach** Erteilung der **Bewilligung zu beginnen**.
- 5.8. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die innerhalb eines Zeitraums von in der Regel 24 Monaten nach Bewilligung durchgeführt werden. Der Durchführungszeitraum endet grundsätzlich im zweiten Jahr nach Bewilligung (n+2-Regelung), und zwar immer zum 31.3.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- 6.1. Art der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als sachkapitalbezogener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.2. Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 6.2.1. Die Zuwendung für investive Maßnahmen beträgt bei

kleinen Unternehmen im Sinne der Definition der EU bis zu	50-35 %
mittleren Unternehmen im Sinne der Definition der EU bis zu	40-35 %
sonstige Unternehmen bis zu	30 %

der förderfähigen Kosten betragen.

Eine De-minimis-Förderung kann bis zur Höhe von **max. 200.000 Euro** gewährt werden. Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen **Eigenbeitrag** von **mindestens 25 %** leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

6.2.2. Messebeteiligung und Beratung

Die Beihilfe für die **erstmalige Teilnahme an Messen** beträgt bis zu 50 % der anfallenden Kosten maximal jedoch 2.000 Euro bei innersuropäischen Messen (EU 27) und 4.000 Euro bei außereuropäischen Messen.

Eine Förderung ist auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt.

Beratung

Die Beihilfe für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater beträgt bis zu 50 % der Kosten je Tagewerk, höchstens jedoch 400 Euro je Tagewerk, inkl. Auslagen und Reisekosten bzw. bei einer Firmenpoolbeteiligung höchstens 7.700 Euro pro Jahr für max. zwei Jahre. Die Förderung umfasst mindestens 5 Tagewerke, höchstens 10 Tagewerke. Ein Tagewerk beinhaltet in der Regel 8 Stunden, die jedoch auf mehrere Kalendertage verteilt werden können.

6.3. Fördertatbestände / Förderfähige Ausgaben

6.3.1. **Förderfähig sind bei investiven Maßnahmen** die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden bilanzierungs- und abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Mietkauf, sofern die Aktivierung der Wirtschaftsgüter beim Kapitalnehmer erfolgt

Nicht zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Leasing
- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Ersatzbeschaffungen
- Waren, Werk- und Verbrauchsstoffe

6.3.2. **Messebeteiligung**

Zu den förderfähigen **Messekosten** zählen **Miete, Aufbau und sonstige Kosten** (ausgenommen laufende Betriebskosten).

Beratung

Zu den förderfähigen Kosten zählen **Dienstleistungen durch externe Berater**.

Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.

Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gemacht werden.

- 6.4. Soweit das Unternehmen **vorsteuerabzugsberechtigt** ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 6.5. Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

7. Verfahren

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2. Antragstellung

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind **vor Investitionsbeginn** unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH, Burgstraße 1, 29439 Lüchow (Wendland), zu richten

Die im Antrag gemachten Angaben werden zu **subventionserheblichen Tatsachen** im Sinne des § 264 STGB, erklärt.

7.3. Entscheidung

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von Haushaltsmitteln wird dem **Entscheidungsgremium** der kommunalen Fördermittelgeber der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden **Scoring systems** getroffen. Das Scoring system ist der KMU-Richtlinie als Anlage beigelegt.

Das **Entscheidungsgremium** tagt mindestens zweimal jährlich.

Bei Bedarf können Vertreter der jeweiligen Standortgemeinde, der jeweiligen Kammern oder anderer Institutionen hinzugezogen werden.

7.4. Mittelabruf

Die Zuwendung kann in Teilbeträgen bis zur Höhe von maximal 90% des beschiedenen Zuschusses ausgezahlt werden.

7.5. Verwendungsnachweis

Die gesamte Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und unter Vorlage eines nachvollziehbaren Verwendungsnachweises, der vom einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens unterzeichnet worden ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbereich und einem zahl-

lenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Maßnahme bei der GWBF einzureichen.

Der **Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen**, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VVG).

Messebeteiligung

Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger auf einem von der GWBF - Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH vorgegebenen Formblatt unter Beifügung eines Messeberichtes und den Originalrechnungen bei der GWBF abzufordern.

Beratung

Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger auf einem von der GWBF - Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH vorgegebenen Formblatt unter Beifügung des Beratungsvertrages, des Beratungsberichtes und der Originalrechnung bei der GWBF abzufordern.

7.6. **Aufbewahrungsfrist**

Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet – **vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre** aufzubewahren.

7.7. **Vor-Ort-Prüfung**

Die GWBF, bzw. die von ihm beauftragte Einrichtung hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten

7.8. **Veröffentlichung der Förderdaten**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dez. 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d. vom 08.12.2006).

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der örtlichen Tagespresse rückwirkend ab 1.01.2014 in Kraft und gilt **bis zum ~~31.12.2013~~30.06.2014** unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.